

6. April 2004

Nr. 156 R-721-21 Kleine Anfrage Markus Gisler, Attinghausen, betreffend Versicherungsgeschäfte des Kantons Uri; Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Uri hat im vergangenen Jahr die Haftpflicht- und Kaskoversicherung für den gesamten Fahrzeugpark gekündigt, um sie auf den 1. Januar 2004 neu abschliessen zu können. Aufgrund der mutmasslichen Prämiensumme (rund 160'000 Franken) war gemäss Artikel 14 Buchstabe a Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (RB 3.3112; Submissionsverordnung) das freihändige Verfahren anwendbar. Gemäss Artikel 11 vergibt der Auftraggeber den Auftrag beim freihändigen Verfahren direkt, wobei in der Regel dennoch drei Offerten eingeholt werden sollen. Mit der Einholung der Offerten sowie der Überprüfung und Gestaltung der Versicherungen beauftragte die Finanzdirektion einen in Zürich ansässigen Versicherungsbroker. Dessen Dienstleistung ist für den Kanton kostenlos. Die Entschädigung beruht vielmehr auf Provisionsbasis. Seit einigen Jahren wählen Bund (Eidgenössische Finanzverwaltung), Kantone (Bern, Luzern, Schaffhausen etc.), Städte und Gemeinden (St. Gallen, Aarau, Zürich, Luzern, Zug etc.) beim Abschluss von Versicherungen vermehrt den Weg über eine Broker-Vereinbarung.

Gestützt auf Artikel 85 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri (RB 2.3121) ersucht Landrat Markus Gisler am 5. März 2004 den Regierungsrat in Form einer Kleinen Anfrage um die Beantwortung der nachstehenden Fragen.

- 1. Warum gefährdet der Regierungsrat Urner Arbeitsplätze, indem er Aufträge ausserkantonale vergibt, ohne einheimische Firmen überhaupt offerieren zu lassen?*

Die Broker-Vereinbarung wurde mit Zustimmung der Finanzdirektorin am 5. November 2003 abgeschlossen. Mit Schreiben vom 21. November 2003 ersuchten zehn in Uri ansässige Versicherungsagenturen um eine Wiedererwägung des Entscheids sowie um eine Aussprache mit der Vorsteherin der Finanzdirektion. Diese fand am 15. Dezember 2003 statt. Das Amt für Finanzen wurde von der Direktionsvorsteherin beauftragt, sich insbesondere im Bereich des Handlings der Policen für Lösungen zugunsten der Urner Versi-

cherungsagenturen zu verwenden. Bedingung dafür war allerdings Kostenneutralität für den Kanton, nachdem die Broker-Vereinbarung bereits abgeschlossen war. Die Bemühungen des Amtes für Finanzen um eine Lösung zugunsten der Agentur fruchteten nichts.

Mit dem Broker wurde bei Vertragsunterzeichnung vereinbart, dass auch bei den in Uri niedergelassenen Versicherungen Offerten einzuholen sind. Gemäss schriftlicher Mitteilung des Brokers an das Amt für Finanzen wurden sämtliche Urner Agenturen um eine Offerte gebeten. Dabei zeigte sich allerdings, dass die Hauptsitze der Versicherungsgesellschaften bei Einschaltung eines Brokers nicht mehr über ihre Agenturen offerieren wollen und folglich das Handling im Kanton Uri ausgeschlossen ist. Die Verhandlungen laufen nur noch direkt zwischen dem Hauptsitz der Versicherung und dem Broker. Es handelt sich dabei offensichtlich primär um ein versicherungsinternes Problem. Schliesslich schloss die Brokerfirma die Motorfahrzeug- und Haftpflichtversicherung mit dem Hauptsitz einer Versicherung und nicht mit deren Agentur in Uri ab.

Die einmalige und erstmalige Vergabe der Motorfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen an einen auswärtigen Versicherungshauptsitz kann in Anbetracht des konkreten Prämienvolumens und der Höhe der in Frage stehenden Provision (10'000 Franken), welche der Urner Versicherungsagentur im vorliegenden Fall entgeht, wohl kaum eine direkte Gefährdung von Urner Arbeitsplätzen zur Folge haben. Es kommt dazu, dass viele Leistungen aus bestehenden Versicherungen bereits heute nicht über die ortsansässigen Agenturen, sondern über den jeweiligen Hauptsitz oder zentrale Servicecenter erbracht werden.

2. *Warum wird von Seiten des Regierungsrates gegenüber der Verwaltung nicht durchgesetzt, dass soviel Wertschöpfung als möglich im Kanton Uri zu generieren ist?*

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten sind in der Organisationsverordnung (RB 2.3321) und im Organisationsreglement (RB 2.3322) klar geregelt. Im vorliegenden Fall handelte das zuständige Amt im Einverständnis der Direktionsvorsteherin. Sämtliche Direktionen sind unter Berücksichtigung der Submissionsverordnung grundsätzlich bestrebt, soviel Wertschöpfung wie möglich im Kanton Uri zu generieren. Gleichzeitig sind sie aber auch verpflichtet, alle Möglichkeiten von Kosteneinsparungen auszuschöpfen.

3. *Bestehen neben der Brokervereinbarung in Zusammenhang mit den Motorfahrzeugversicherungen weitere solcher oder ähnlicher Vereinbarungen (andere Versicherungsgeschäfte, Geldanlagen etc.) oder sind solche geplant?*

Es bestehen keine weiteren Vereinbarungen mit Brokern und es sind auch keine geplant. In Zusammenhang mit dem Neuabschluss der Gebäudeversicherung wurde für die Ausschreibung und Gestaltung der Verträge eine Firma mit Sitz im Kanton Uri beauftragt.

Die Berechnung und Offertstellung der Prämien erfolgten dabei über die ansässigen Agenturen.

4. *Welche Gründe hat der Regierungsrat solche Wege zu begehen und damit Urner Versicherungsagenturen in ihrer Substanz zu gefährden?*

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, kann im vorliegenden Fall wegen dem Abschluss der Broker-Vereinbarung nicht von einer Gefährdung der Substanz der Urner Versicherungsagenturen gesprochen werden. Dass die Direktionen zur Ausschöpfung von Kosteneinsparungen angehalten sind, wurde bereits in der Antwort zu Frage 2 festgehalten. Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) verpflichtet Regierung und Verwaltung generell zu einer sparsamen Haushaltsführung. Im Besonderen regelt dies die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB 3.2111) in Artikel 5. Danach sind die Aufgaben mit möglichst minimalen Kosten wahrzunehmen. In diesem Sinn können u.a. folgende Gründe für den Beizug eines neutralen Brokers sprechen.

Aufgrund der Deregulierung im Versicherungsgeschäft ist die Beurteilung einer Versicherungsdeckung wesentlich schwieriger zu beurteilen. Um sich in diesem sehr komplexen Geschäft zu einem optimalen Preis-Leistungsverhältnis richtig zu versichern, kann es auch für die Kantonsverwaltung sachdienlich sein, unabhängige, professionelle Dienste beizuziehen. Denn bei mangelhaften Versicherungsverträgen oder Unterversicherungen können dem Kanton schnell kostspielige Schäden entstehen.

5. *Konnte die Urner Versicherungsagenturen ihre bisherigen Erwartungen in fachlicher Kompetenz, im Service und in den allgemeinen Dienstleistungen gegenüber dem Kanton Uri nicht erfüllen, dass sich der Regierungsrat an andere Lösungen orientiert? Wenn ja, warum?*

Die Broker-Vereinbarung wurde nicht abgeschlossen wegen mangelnder Fachkompetenz oder schlechtem Service des bisherigen Versicherungsgebers, sondern aus den in der Antwort zu Frage 4 erwähnten Gründen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrates; Mitglieder des Regierungsrates; Rathauspresse; Amt für Finanzen; Direktionssekretariat Finanzdirektion; Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor